

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung der MARKATOR Unternehmensgruppe mit dem Lieferanten. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für uns unverbindlich, auch wenn wir nicht widersprechen, oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.
- 1.2 Bestellung und Annahme, sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluß sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluß.
- 1.3 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 10 Tagen an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 1.4 Die vollständige Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.
- 1.5 Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere einer Speditionsversicherung werden von uns nicht übernommen. Wir sind SVS/RVS - Verbotskunde.

2. Liefertermin und Erfüllungsort

- 2.1 Der vereinbarte oder zugesagte Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei uns an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage, sowie von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgebend.
- 2.2 Gerät der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes zu verlangen. Wir können die Vertragsstrafe verlangen, wenn wir uns das Recht dazu spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Annahme der letzten im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen vorbehalten.
- 2.3 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist der Sitz unserer Firma.

3. Versand und Preisstellung

- 3.1 Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Versandvorschriften sind einzuhalten.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. In allen Schriftstücken sind unsere Bestellnummern und unsere in der Bestellung geforderten Teilenummern anzugeben.

Uns durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.2 Die vereinbarten Preise gelten frei Erfüllungsort.

4. Rechnung und Zahlung, Abtretungsverbot

- 4.1 Die Rechnung muss unsere Bestellnummer und unsere Teilenummern wiedergeben.
- 4.2 Zahlungen erfolgen zu den in der Bestellung vereinbarten Bedingungen. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln.
- 4.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen uns gegenüber ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Das gilt nicht für den verlängerten Eigentumsvorbehalt.

5. Gewährleistung

- 5.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, daß seine Lieferungen und Leistungen während eines Zeitraumes von 24 Monaten ab Gefahrübergang fehlerfrei bleiben, sofern das Gesetz oder der Vertrag nicht eine längere Frist vorsehen.
- 5.2 Der Lauf der gesetzlichen Verjährungsfristen beginnt mit der Entdeckung eines Fehlers. Diese Frist wird durch eine Mängelrüge gehemmt.
- 5.3 Fehler sind dem Lieferanten, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, unverzüglich anzuzeigen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Werktagen, gerechnet ab Wareneingang, oder, bei verborgenen Mängeln, ab Entdeckung dem Lieferanten zugeht.
- 5.4 Unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche haben wir das Recht auf Mängelbeseitigung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Beseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei uns anfallen. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, daß der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wird und dies dem Lieferanten bei Vertragsabschluß bekannt war.

Bei Verzug, Fehlschlagen oder Verweigerung der Mängelbeseitigung steht uns auch das Recht zur Ersatzvornahme auf Kosten des Lieferanten zu. Wir können die Mängelbeseitigung als fehlschlagen ansehen, wenn der erste Mängelbeseitigungsversuch erfolglos geblieben ist. Unabhängig davon steht uns in dringenden Fällen das Recht zur Ersatzvornahme gegen Erstattung der dem Lieferanten hierdurch ersparten Aufwendungen zu.
- 5.5 Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen beträgt der Gewährleistungszeitraum 6 Monate ab Erfüllung der Gewährleistungspflicht, endet jedoch nicht vor Ablauf des für die ursprünglichen Lieferungen oder Leistungen geltenden Gewährleistungszeitraumes.

6. Hinweis- und Sorgfaltspflichten

- 6.1 Haben wir den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet, oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- 6.2 Umstände, welche die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind uns zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 6.3 Der Lieferant hat uns Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber uns bisher erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

- 6.4 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhaltens- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen, und hat uns auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen.

7. Beistellung

- 7.1 Von uns dem Lieferanten überlassene Gegenstände aller Art bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.
- 7.3 Soweit von uns überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gelten wir als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass uns der Lieferant anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für uns.

8. Geheimhaltung

- 8.1 Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zuhalten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 8.2 Der Lieferant darf bei der Angabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen unsere Firma oder unsere Warenzeichen nur nennen, wenn wir vorher schriftlich zugestimmt haben.

9. Ersatzteile und Lieferbereitschaft

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- 9.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Ziffer 9.1 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist uns Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 10.1 Ist der Lieferant Vollkaufmann, so ist - auch für Scheck- und Wechselverfahren - der Sitz unserer Firma ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Wir sind jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.
- 10.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln oder nicht durchgeführt werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Einkaufsbedingungen nicht berührt. Die ungültige oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtlich zulässige neue Vereinbarung, die der ungültigen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, zu ersetzen.

11/02